

## Tagespflegepersonen und Assistenzkräfte in Kitas (TP 2000)

Die Richtlinie TP 2000 wurde verlängert. Die neue Fassung ist ab 1. Januar 2025 abrufbar unter:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\_2231\_A\_10881/true.

Für die festangestellten Tagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt wie bereits in den letzten beiden Bewilligungszeiträumen ausschließlich eine Bestandsförderung.

Die Förderung neuer Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen ist weiterhin möglich.

## Weitere Informationen zur neuen Fassung TP 2000

- 1. In der bisherigen Fassung war Voraussetzung, dass die Assistenzkraft oder Tagespflegeperson vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. vom Träger grundsätzlich eine Bruttojahresvergütung (Arbeitnehmerbrutto) mindestens in Höhe der staatlichen Förderung erhält (Nr. 4 a.F.). Nach neuer Fassung der Richtlinie ab 1. Januar 2025 zählen unter die zuwendungsfähigen Ausgaben neben den Personalkosten auch Kosten der Qualifizierung und Akquise.
- 2. Das <u>Antragsverfahren</u> für die Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen läuft wie bisher über das KiBiG.web und wird in Kürze freigeschaltet.
  - Die Bestandsförderung von festangestellten Tagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird wie bisher außerhalb des KiBiG.web im schriftlichen Verfahren fortgeführt, Mustervorlagen werden in Kürze bereitgestellt.
- 3. Die <u>Bewilligungen und Auszahlungen</u> sind erst möglich sind, wenn der Nachtragshaushalt für 2025 verabschiedet und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan hinterlegt sind.
- 4. <u>Folgeanträge:</u> Für alle Folgeanträge für bestehende Maßnahmen, die im Kalenderjahr 2025 fortgeführt werden, wird daher in Nr. 7.3 der Richtlinie <u>der vorzeitige Vorhabenbeginn pauschal zugelassen</u>. Aufgrund befristeter

Fördermittel sollen vor allem Folgeanträge möglichst <u>frühzeitig im Januar</u> 2025 gestellt werden.

5. <u>Neue Anträge</u> für Einstellung von Assistenzkräften ab Januar 2025: Dies müssen weiterhin vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn wird dann aber ab Bestätigung des Antragseingangs automatisch zugelassen – insofern müssen Träger keinen gesonderten Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn mehr stellen, sondern <u>stellen nur noch einen einheitlichen Antrag auf Förderung</u>.

## Ablauf für neue Anträge ab Januar 2025:

- 1. Antrag des Trägers auf Förderung im KiBiG.web
- 2. Annahme des Antrags durch die staatliche Bewilligungsstelle (= "Ampelstellung gelb" im KiBiG.web, keine weitere Handlung der Bewilligungsbehörde erforderlich) = Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn
- 3. Maßnahme kann jetzt begonnen werden
- 4. Nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2025: Bewilligung durch die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
- 5. (ggf. rückwirkende) Auszahlung

Stand: 11. Dezember 2024

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexa Glawogger-Feucht Geschäftsführerin

